

Prüfung von Emissionsberichten

Die Prüfung von Emissionsberichten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr.2016/2072 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2015/757 besteht aus der Risikoanalyse, der Erstellung eines Prüfplans, der Durchführung der Prüfung (inkl. Datenprüfung und Standortbesuch), der Erstellung eines Prüfberichts und der Unabhängigen Überprüfung.

Die Prüfer werden vom Leiter der Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH entsprechend Ihrer Kompetenz für die „Tätigkeiten“ des Emissionshandels zugelassen.

1. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wird im Vorfeld der eigentlichen Prüfung durchgeführt, um die Machbarkeit der beauftragten Verifizierung sicherzustellen und die Schwerpunkte der Prüfung zu definieren. Grundlage hierfür sind folgende z.T. durch den Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellte Dokumente bzw. Informationen:

- **Liste der relevanten Fahrten**
- **Vorjahresemissionsbericht**
- **Angewandte Monitoringkonzepte** (ggf. inklusive der Belege für die Schlussfolgerungen aus der dazu durchgeführten Bewertung durch eine akkreditierte Prüfstelle)
- **Relevante Kopien des offiziellen Logbuchs des Schiffs und des Öltagebuchs** (sofern gesondert geführt)
- **Kopien der Bunkerunterlagen**
- **Kopien von Unterlagen mit Angaben zu dem im Berichtszeitraum getätigten Fahrten des Schiffs**

Weitere Informationen können bei Bedarf angefordert werden. In der Risikoanalyse bewertet die Prüfstelle das wahrscheinliche Risiko für wesentliche Falschangaben im Emissionsbericht. Dafür identifiziert die Prüfstelle das inhärente Risiko, das Kontrollrisiko und definiert das daraus resultierende Entdeckungsrisiko, um die geforderte Wesentlichkeitsschwelle einzuhalten.

Insbesondere geht sie dabei auf potentielle Risiken des Monitoring- und Berichtsprozesses ein, indem sie die Konsistenz der berichteten CO₂-Emissionen mit geschätzten Daten vergleicht, die sich auf Schiffsverfolgungsdaten und Merkmale wie die installierte Maschinenleistung stützen. Außerdem ermittelt sie potenzielle Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Berechnungsschritten, indem sie alle verwendeten Datenquellen und Methoden überprüft.

Dabei berücksichtigt sie etwaige wirksame Verfahren zur Beherrschung der Risiken, die das Schifffahrtsunternehmen anwendet, um die Unsicherheiten in Bezug auf die für die angewendeten Überwachungsmethoden spezifische Genauigkeit zu verringern.

Neben Bereichen mit erhöhtem Risiko untersucht die Prüfstelle mindestens folgende Daten auf ihr Vorliegen, sowie ihre Vollständigkeit, Genauigkeit, Kohärenz, Transparenz und Relevanz:

- Fahrtendaten,
- Kraftstoffverbrauch,
- CO₂-Emissionen,
- zurückgelegte Strecke,
- auf See verbrachte Zeit,
- beförderte Fracht
- Aggregation der Daten in den Emissionsberichten.

Die Prüfstelle revidiert die Risikobewertung und ändert oder wiederholt die vorzunehmenden Prüftätigkeiten, wenn dies angesichts der bei der Prüfung erhaltenen Informationen angezeigt ist. Basierend auf dieser Risikoanalyse entwickelt die Prüfstelle den Verifizierungsansatz und den Prüfplan.

2. Erstellung des Prüfplans

Auf Basis der gewonnenen Informationen in der Risikoanalyse, erstellt die Prüfstelle einen Prüfplan. Der Prüfplan besteht aus einem Prüfprogramm und einem Datenstichprobenplan.

Das Prüfprogramm beschreibt Art und Umfang der Prüftätigkeiten sowie die Dauer und Art und Weise ihrer Ausführung.

Der Datenstichprobenplan gibt die Größe der Datenstichprobe und die Methodik der Probenahme für die Datenpunkte, die den aggregierten CO₂-Emissionen, dem Kraftstoffverbrauch oder anderen relevanten Informationen im Emissionsbericht zu Grunde liegen, vor..

3. Prüfung

Die Prüfstelle setzt den Prüfplan um und prüft auf der Grundlage der Risikobewertung, ob die Überwachungs- und Berichterstattungssysteme, die in dem als zufriedenstellend bewerteten Monitoringkonzept beschrieben sind, tatsächlich existieren und ordnungsgemäß angewandt werden.

Dazu kann die Prüfstelle Befragungen des zuständigen Personals durchführen, Akteneinsicht nehmen und Beobachtungen bzw. Durchlauftests vornehmen. Falls vorhanden, untersucht die Prüfstelle (u.U. auf Grundlage einer Stichprobe), ob die im Monitoringkonzept beschriebenen internen Kontrolltätigkeiten wirksam durchgeführt werden

3.1. Datenprüfung

Auf Basis des Prüfplans prüft die Prüfstelle die dem Emissionsbericht zugrunde liegenden Daten durch:

- Eingehende Tests (Rückverfolgung der Daten zur Primärquelle)
- Gegenprüfung von Daten mit externen Datenquellen, einschließlich Schiffsverfolgungsdaten,
- Abgleiche,
- Kontrollen von Grenzwerten für entsprechende Daten,
- Neuberechnungen.

Dabei überprüft die Prüfstelle:

- Die Vollständigkeit der im Monitoringkonzept beschriebenen Emissionsquellen;
- die Vollständigkeit aller Daten, einschließlich der Daten zu relevanten Fahrten;
- die Kohärenz zwischen den gemeldeten aggregierten Daten und den Daten aus den entsprechenden Unterlagen oder aus Primärquellen;
- die Kohärenz zwischen dem aggregierten Kraftstoffverbrauch und den Daten über Kraftstoffkäufe oder auf andere Weise für das betreffende Schiff bezogenen Kraftstoff, soweit zutreffend;
- die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Daten.

3.2. Standortbesuch

Die Prüfung wird jeweils am Standort des Kunden durchgeführt. Die Prüfstelle nimmt eine Besichtigung jeder zu prüfenden Anlage vor, um die im Monitoringkonzept beschriebenen Verfahren vor Ort einzusehen, Interviews durchzuführen und hinreichende Informationen und Belege zu prüfen. Der Standortbesuch enthält nicht zwingend einen Besuch des betroffenen Schiffs. Als Ort(e) des Standortbesuchs wählt die Prüfstelle in Abstimmung mit dem Kunden einen solchen Ort, wo eine kritische Masse der einschlägigen Daten gespeichert ist, einschließlich elektronischer oder gedruckter Kopien von Unterlagen, deren Originale auf dem Schiff bewahrt werden und wo Datenflussaktivitäten stattfinden. Anpassungen des Prüfplans aufgrund der vorgefundenen Situation sind explizit möglich.

Die Prüfstelle kann auf einen Standortbesuch verzichten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Prüfstelle ist hinreichend vertraut mit den Überwachungs- und Berichterstattungssystemen des Schiffs, einschließlich ihrer Existenz, Umsetzung und tatsächlichen Anwendung durch das Schifffahrtsunternehmen;
- Art und Grad der Komplexität des Überwachungs- und Berichterstattungssystems des Schiffs machen einen Standortbesuch überflüssig;
- Die Prüfstelle kann alle erforderlichen Angaben per Fernzugriff bewerten (inkl. der ordnungsgemäßen Anwendung der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode und die Überprüfung der Daten im Emissionsbericht).

In diesem Fall hält die Prüfstelle eine entsprechende Begründung in den Prüfunterlagen fest.

3.3 Bewertung der Emissionsaussage / Korrekturphase

Die Prüfstelle bringt dem Schifffahrtsbetreiber alle festgestellten Nichtkonformitäten und Falschangaben zur Kenntnis und bewertet den überarbeiteten Emissionsbericht sowie weitere Dokumente (falls erforderlich).

Die Prüfstelle dokumentiert alle Falschaussagen und Nichtkonformitäten in ihren internen Prüfunterlagen.

Behebt das Schifffahrtsunternehmen die Falschangaben oder Nichtkonformitäten nicht, fordert die Prüfstelle vor der Ausstellung des Prüfberichts das Unternehmen auf, die Hauptursachen für die Falschangaben bzw. Nichtkonformitäten darzulegen.

Basierend auf der durchgeführten Prüfung wird die vorläufige Prüfaussage und der Entwurf des Verifizierungsberichts erstellt.

3.4. Schlussfolgerungen aus den Prüferkenntnissen

Die Prüfstelle schließt die Prüfung des Emissionsberichts damit ab, dass sie

- Bestätigt, dass alle Prüftätigkeiten ausgeführt wurden;
- Abschließende analytische Verfahren auf die aggregierten Daten anwendet, um zu gewährleisten, dass sie keine wesentlichen Falschangaben enthalten;
- Prüft, ob die Angaben in dem Bericht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/757 genügen;
- Die Anforderungen an unabhängige Überprüfung und Freigabe des Berichts einhält (siehe Kapitel 4);
- die Kommission und den Flaggenstaat informiert, ob die Bedingungen für die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung erfüllt sind.

3.4. Prüfbericht

Zu jedem geprüften Emissionsbericht stellt die Prüfstelle dem Schifffahrtsunternehmen auf Basis der im Rahmen der Prüftätigkeiten gesammelten Emissionen einen Prüfbericht aus. Im Prüfbericht wird vermerkt, ob der Emissionsbericht als zufriedenstellend oder nichtzufriedenstellend befunden wird. Der Emissionsbericht kann nur als zufriedenstellend befunden werden, wenn er keine wesentlichen Falschangaben enthält.

Der Prüfbericht enthält mindestens:

- den Namen des Schifffahrtsunternehmens und das Kennzeichen des Schiffs;
- den Titel „Prüfbericht“;
- den Namen der Prüfstelle „TÜV NORD CERT GmbH“,
- einen Verweis auf den Emissionsbericht und den Berichtszeitraum, auf den sich die Prüfung bezieht;
- einen Verweis auf mindestens ein Monitoringkonzept, das als zufriedenstellend bewertet wurde;
- einen Verweis auf die angewandten Prüfnormen;
- eine Zusammenfassung der Verfahren der Prüfstelle, einschließlich Angaben zu Standortbesuchen oder den Gründen für den Verzicht darauf;

- soweit zutreffend, eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen des Monitoringkonzepts und der Tätigkeitsdaten im Berichtszeitraum;
- einen Prüfvermerk;
- soweit zutreffend, eine Beschreibung der nichtberichtigten Falschangaben und Nichtkonformitäten (Art und Ausmaß, wesentliche Auswirkungen oder nicht und die betreffenden Teile des Emissionsberichts),
- gegebenenfalls Empfehlungen für Verbesserungen;
- das Datum des Prüfberichts und die Unterschrift einer von der Prüfstelle ermächtigten Person.

4. Unabhängige Überprüfung

Der Prüfbericht und die zugehörigen Unterlagen werden einer unabhängigen Überprüfung durch einen benannten Prüfer, der keine der vorgenannten Prüftätigkeiten durchgeführt hat, unterzogen. Dabei werden alle Prüftätigkeiten, der Prüfbericht sowie die internen Prüfunterlagen kontrolliert.

Sind als Resultat der unabhängigen Überprüfung Änderungen im Prüfbericht erforderlich, werden diese Änderungen vom leitenden Prüfer durchgeführt und vom unabhängigen Überprüfer auf ihre Korrektheit überprüft.